4. Senat

Az.: 4 UE 386/06.A

VG Gießen 10 E 5946/03.A

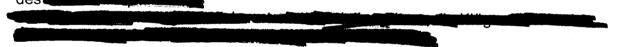


# HESSISCHER VERWALTUNGSGERICHTSHOF IM NAMEN DES VOLKES

### **URTEIL**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

- 1. des
- 2. der
- 3. de
- 4. des¶
- 5. de
- 6. des



Kläger und Berufungskläger,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Berufungsbeklagte,

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf.

wegen

Asylrechts

hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof - 4. Senat - durch

Richter am Hess. VGH Dr. Dittmann

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 2008 für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Kläger wird unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen vom 3. September 2004 - 10 E 5946/03.A - der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Dezember 2003 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, festzustellen, dass der Kläger zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt und die Kläger zu 2. bis 6. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 26 Abs. 4 AsylVfG erfüllen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

# The second secon

### Tatbestand:

Die Kläger sind türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigken. Die Kläger zu 2., 3. und 4. reisten im September 2001 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Die Klägerin zu 2. wurde im Rahmen der Vorprüfung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge persönlich angehört. Däbei gab sie, sie habe in den letzten neun bis zehn Jahren in Istanbul gelebt. Ihr Ehemann sei in Haft. Vor drei bis vier Monaten sei er festgenommen worden und sie wisse nicht, ob er inzwischen freigelassen worden sei. Ihr Ehemann sei drei bis vier Jahre älter als sie selbst und sie hätten vor neun bis zehn Jahren geheiratet. Ihr Bruder! sei in der Bundesrepublik Deutschland als Asylberechtigter anerkannt worden. Vor ca. vier Jahren sei sie im Rahmen einer Hausdurchsuchung mitgenommen worden. Bereits zuvor sei ihr Ehemann verhaftet worden. Der Ehemann sei drei Tage und sie selbst zwei Tage lang festgehalten worden. Danach sei ihr Ehemann in ein Gefängnis verlegt worden und strafrechtlich verurteilt worden. Er sei sodann aus der Strafhaft nach einer Amnestie freigelassen worden. Nach drei bis vier Monaten des Aufenthaltes zu Hause sei er dann aber erneut verhaftet worden.

Der Kläger zu 1. reiste nach eigenen Angaben am 22. Dezember 2001 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er beantragte am 21. Januar 2002 seine Anerken-

nung als Asylberechtigter und wurde am selben Tag im Rahmen der Vorprüfung vor dem Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge persönlich angehört. Er gab an, er sei mit einem gefälschten Pass eingereist. Der Schlepper habe ihm diesen Pass wieder abgenommen. In den letzten sieben Monaten habe er in Istanbul gelebt und sei dort untergetaucht. Seit 1993 sei er verheiratet. 1997 sei er in der Türkei verurteilt worden, das Strafurteil lege er vor. Er habe vier Jahre abgesessen, bis man ihn am 11. Januar 2001 unter Auflagen freigelassen habe. Bereits zuvor, im Jahr 1992, sei er für drei Monate festgenommen worden. Er habe für die PKK Geld gespendet und mit der PKK sympathisiert. Nach der Freilassung im Januar 2001 sei er im Mai 2001 noch einmal für eine Nacht mitgenommen worden. Die Polizei habe ihm Kontakt zur HADEP vorgeworfen. Danach sei er nicht mehr nach Hause gegangen; seine Ehefrau habe seinen Aufenthalt nicht gekannt. In der Haft sei er massiv gefoltert worden.

Mit Bescheiden vom 18. Juli 2002 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge der Kläger zu 1., 2., 3. und 4. ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorlägen und forderte die Kläger unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland auf. Mit bestandskräftigen Bescheiden vom 18. Juli 2002 und vom 10. Februar 2003 wurden auch die Asylanträge der in Deutschland geborenen Kläger zu 5. und zu 6. abgelehnt. Die gegen die Ablehnung erhobenen Klagen der Kläger zu 1. bis 4. wurden mit Urteilen vom 25. September 2002 rechtskräftig abgewiesen.

Am 20. März 2003 beantragten sämtliche Kläger erneut ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Zur Begründung trugen sie im Wesentlichen vor, die Unterlagen aus dem Jahr 1997 belegten eine Verfolgungsgefahr. Wegen belastender Aussagen dritter Personen sei gegen den Kläger zu 1. ein weiteres Verfahren anhängig. Dies ergebe sich aus den vorgelegten Schreiben der türkischen Rechtsanwälte und den vorgelegten Unterlagen betreffend Strafverfahren in der Türkei gegen andere Personen. In diesen Verfahren sei der Kläger zu 1. denunziert worden.

Auf Grund der vorgelegten Unterlagen holte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Auskunft des Auswärtigen Amtes ein, welches unter dem 3. Juli 2003 mitteilte, dass die Schreiben der Rechtsanwältin K i, die Anklageschrift, das Urteil

und der Einweisungsbefehl echt seien. Das Verfahren gegen den Kläger zu 1. sei vollstreckt und zur Zeit liege kein Haftbefehl vor.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und die Abänderung der Bescheide bezüglich der Kläger zu 5. und zu 6. hinsichtlich der Feststellungen zu § 53 AuslG ab.

Hiergegen haben die Kläger am 18. Dezember 2003 Klage erhoben. Zur Begründung haben die Kläger im Wesentlichen vorgetragen, die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens lägen vor. Eine Rückkehrgefahr sei auf Grund der vorgelegten Unterlagen belegt. Die belastenden Aussagen gegen den Kläger zu 1. beträfen eine Zeit vor dessen Verurteilung im Jahr 1997 und seien bei dieser Verurteilung nicht bekannt gewesen. Die Aussagen seien daher kein Hindernis für die Durchführung eines weiteren Strafverfahrens, Rechtsanwältin K. ı kenne den Kläger zu 1. und wisse Bescheid über den Gang entsprechender weiterer Verfahren. Das vorgelegte Schreiben der Rechtsanwälbelege auch die Existenz eines Haftbefehls gegen den Kläger zu 1. wegen belastender Aussagen. Aus der schriftlichen Erklärung von Rechtsanwältin K 4. Januar 2004 ergebe sich, dass der Kläger zu 1. von . : und von. ; in der Türkei beschuldigt worden sei. Im Laufe des Gerichtsverfahrens legte der Kläger noch ein Kassationsurteil betreffend den Zeugen vor, aus dem sich ergibt, dass dieser zu zwölfeinhalb Jahren Haft verurteilt worden ist. Die Kläger machen geltend, wegen der Aussagen des Zeugen habe der Kläger zu 1. ebenfalls mit einer Haftstrafe zu rechnen, die nach dem Vorwurf mindestens 15 Jahre betrage. Trotz Strafhaft sei der Staatsanwaltschaft seinerzeit der Aufenthalt des Klägers zu 1. nicht bekannt gewesen. Deshalb sei er auch als "flüchtig" bezeichnet worden, obgleich er zu diesem Zeitpunkt in einem anderen Gefängnis in Strafhaft gesessen habe.

Die Kläger haben beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Dezember 2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise des § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich am Klageverfahren nicht beteiligt.

Das Verwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 3. September 2004 abgewiesen und zur Begründung u.a. ausgeführt, das Gericht vermöge nicht zu erkennen, dass der türkische Staat noch ein Interesse an der Strafverfolgung des Klägers zu 1. haben könnte. Dabei berücksichtige das Gericht, dass sich die Zeugen , und i mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland aufhielten. Dementsprechend werde der türkische Staat auch an diesen Personen keinerlei Interesse haben. Das Gericht halte zwar das Urteil des Staatssicherheitsgerichts gegen den Zeugen aus dem Jahr 1997 für echt, keinesfalls aber dessen Bestätigung durch das Kassationsgericht. Das in das vorliegende Verfahren eingeführte Urteil des Kassationsgerichts halte das Verwaltungsgericht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit für nicht der Wahrheit entsprechend und gefälscht. Ausweislich der Angaben der sachverständigen Zeugin Kunntrügen sämtliche Urteile türkischer Strafgerichte, die nach außen gelangen, die Dienstnummern und Unterschriften der entsprechenden Richter. Weiter führe die sachverständige Zeugin aus, dass derartige Dienstnummern und Unterschriften auch auf den Originalen in den Strafakten enthalten seien, so dass es sich auch nicht um eine Kopie aus den Akten handeln könne. Es stehe somit fest, dass die Enti nicht der Realität entscheidung des Kassationsgerichts betreffend den Zeugen spreche, so könne auch nicht davon ausgegangen werden, dass er rechtskräftig zu einer Haftstrafe von zwölf Jahren und sechs Monaten verurteilt worden sei. Bemerkenswert sei. dass der Zeuge sich mittlerweile in der Bundesrepublik Deutschland aufhalte und von einer erheblichen Haftverbüßung nicht einmal ansatzweise ausgegangen werden könne. Sei aber der Zeuge in die Freiheit entlassen worden, so belege dies, dass das Kassationsgericht mit hoher Wahrscheinlichkeit das Urteil des Staatssicherheitsgerichts aufgehoben habe. Die zur Freilassung des Zeugen führenden Umstände, wie sie in der mündlichen Verhandlung geschildert worden seien, erschienen dem Gericht als nicht glaubhaft.

Auf den Antrag der Kläger hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 10. Februar 2006 die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen wegen

der im Zulassungsantrag zu Recht dargelegten Verletzung des Anspruchs auf Wahrung des rechtlichen Gehörs gem. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO zugelassen.

Zur Begründung der zugelassenen Berufung tragen die Kläger vor, entgegen der Darstellung des Verwaltungsgerichts habe die Zeugin Ko in der mündlichen Verhandlung nicht gesagt, "sämtliche Urteile türkischer Strafgerichte, die nach außen gelangen, enthielten die Dienstnummern und Unterschriften der entsprechenden Richter." Vielmehr habe die Zeugin gesagt, dass dies "normalerweise" der Fall sei. Sie habe in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen, dass in den Gerichtsakten enthaltene Unterlagen nicht immer die Richterunterschriften enthielten. Darüber hinaus habe das Verwaltungsgericht auch nicht aufgeklärt, ob das in Kopie vorgelegte Urteil ein "nach außen gelangtes Urteil" sei, oder ob dieses Urteil bei einer Einsichtnahme aus den Gerichtsakten abgelichtet worden sei. Inzwischen seien über die Rechtsanwältin . weitere Ermittlungen durchgeführt worden. Diese habe am 4. Oktober 2004 bei dem Nachfolgegericht des Staatssicherheitsgerichtes, das dessen Akten weiterführe, also beim Gericht für schwere Strafen Einsicht in die Gerichtsakten genommen. Sie habe dabei das in der Gerichtsakte des Kassationsgerichtshofes in der Sache Nr. 2003/1399 befindliche Urteil abgelichtet. Wie aus der nunmehr vorgelegten Ablichtung des Urteils hervorgehe, seien bei den Richternamen nicht deren Nummern vermerkt und habe lediglich der Vorsitzende die Ausfertigung unterzeichnet. Weiterhin werde in Ablichtung ein Schreiben der Hauptstaatsanwaltschaft am Kassationsgerichtshof an den Vorsitzenden der 9. Kammer des Gerichtshofes vorgelegt. Die von der Rechtsanwältin . . gefertigten Kopien enthielten auf der Rückseite einen Beglaubigungsvermerk, dass die angefertigten Ablichtungen mit der in der Gerichtsakte befindlichen Ausfertigungen übereinstimmen. Damit stehe fest, dass das für das vorliegende Verwaltungsstreitverfahren vorgelegte und vom Verwaltungsgericht als entscheidungserheblich gewertete Urteil des Kassationsgerichtshofes echt sei. In dem Urteil der 1. Kammer des Staatssicherheitsgerichtes Istanbul vom 17. Dezember 2002 werde unter anderem ausgeführt: Der Angeklagte werde als sonstiges Mitglied der illegalen bewaffneten Organisation PKK bestraft. Er habe seit 1996 Kontakt zu geknüpft und von diesem eine Gaspistole in der Form eines Stiftes erhalten und diese später an den Angeklagten / übergeben. Bei diesem sei die Pistole später gefunden worden.

Der Angeklagte habe allerdings bei seiner Verteidigung vor Gericht gesagt, er habe akzeptiere die Beschuldigungen nicht, er habe keine Stiftpistole von ' erhalten und sie gegeben. Er habe keine Aussage bei der Polizei gemacht. Er habe Papiere unterschreiben müssen, die ihm nicht vorgelesen worden seien.

Die Kläger tragen hierzu vor, aufgrund der schwerwiegenden Beschuldigungen von in der Polizeihaft, aus denen auf eine Mitgliedschaft in der PKK und den Besitz einer Feuerwaffe geschlossen werden könne, sei davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. ebenfalls mit einer Anklage und Bestrafung wegen Mitgliedschaft in einer illegalen Organisation rechnen müsse.

Soweit im bisherigen Verfahren die Glaubhaftigkeit der Angaben des Klägers zu 1. mit der Begründung in Zweifel gezogen worden sei, dass dieser trotz der ihn belastenden Aussagen des genannten Zeugen aus dem Gefängnis entlassen worden sei, sei darauf hinzuweisen, dass dem zuständigen türkischen Staatsanwalt der Aufenthalt des Klägers zu 1. im amtlichen türkischen Gewahrsam nicht bekannt gewesen sei. Vielmehr sei der Kläger zu 1. "als flüchtiger Angeklagter" geführt worden. Es sei nämlich registriert worden, dass der Kläger zu 1. in der Justizvollzugsanstalt

inhaftiert gewesen sei, in Wirklichkeit sei er aber in der Justizvollzugsanstalt

untergebracht gewesen.

Im Hinblick auf die gegen ihn erhobenen Tatvorwürfe müsse der Kläger zu 1. im Falle seiner Rückkehr in die Türkei mit einem erheblichen politischen Interesse an seiner Aussage rechnen. Ihm drohe daher ein intensives Verhör durch die Antiterrorpolizei. Der Kläger zu 1. befürchte eine Misshandlung durch die Polizei und eine mehrjährige Freiheitsstrafe.

Darüber hinaus bestehe bei den Klägern zu 1. und 2. ein Abschiebungshindernis nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, da sie an psychischen Erkrankungen litten.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 5. Dezember 2003 sowie unter Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts vom 3. September 2004 zu verpflichten, festzustellen, dass der Kläger zu 1. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, die Kläger zu 2. bis 6. die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 AsylVfG erfüllen;

hilfsweise:

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt im Wesentlichen vor, die vom Berufungsgericht aufgeworfene Frage der Verletzung des rechtlichen Gehörs solle einer gerichtlichen Entscheidung zugeführt werden. Mit Verfügung vom 17. Februar 2005 hat der damals zuständige 11. Senat bei der Beklagten angeregt, zu prüfen, ob der vorgetragene neue Sachverhalt Anlass zu einem Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens geben könnte und gegebenenfalls Ermittlungen anzustellen. Diese Verfügung hat die Beklagte nicht beantwortet.

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich im Berufungsverfahren nicht zur Sache geäußert.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten, der Behördenakte des Bundesamtes und der Ausländerakte des Regierungspräsidiums Gießen, die beigezogene Gerichtsakte des Verwaltungsgerichts Stuttgart A 19 K 12985/03 sowie auf die mit Verfügung vom 3. April 2008 den Verfahrensbeteiligten mitgeteilten, nachfolgend aufgelisteten Erkenntnisquellen und Gerichtsentscheidungen Bezug genommen, die Gegenstand der Beratung waren.

# - 4. Senat - Erkenntnisliste Kurden (allgemein; Stand: 10. März 2008)

01.02.1998 Rumpf an VG Berlin
 (PKK, Sicherheitskräfte, Dorfschützer, Binnenmigration,
 Provinz Sanli Urfa)
 18.03.1998 Klee, Bericht über eine Informationsreise einer Ärztinnengruppe
 in die Türkei vom 11. - 18.03.1998
 (Situation der inländischen Flüchtlinge, engagierte Oppositionelle)
 31.03.1998 Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht 31.03.1998 GefAA, Bericht über eine Informationsreise nach Istanbul vom
 27. bis 31.03.1998

		(Information über ausländer- und asylrechtliche Aspekte der ge-
		genwärtigen Situation in der Türkei)
5.	15.04.1998	a. i. an VG Hamburg
		(PKK, Sicherheitskräfte, Minderjährige, Existenzminimum,
		Provinz Bingöl)
6.	16.06.1998	Kaya an VG Stuttgart
		(MED-TV)
7.	08.07.1998	Auswärtiges Amt an VG Mainz
		(Frauen, Migration allgemein, Existenzsicherung)
8.	24.07.1998	a. i. an VG Wiesbaden
		(Wehrpflicht)
9.	24.07.1998	Rumpf an VG Berlin
٠.	2	(PKK, Sippenhaft, Rückkehrgefährdung)
10.	29 07 1998	GfbV an VG Freiburg
10.	20.07.1000	(Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik, Autobahnblockade)
11.	18 08 1008	Kaya an VG Würzburg
11.	10.00.1990	(Dorfschützer)
12.	18.09.1998	
12.	10.09.1990	der Türkei - Lagebericht -
40	00 00 4000	
13.	22.09.1998	Oberdiek an VG Sigmaringen
4.4	07.40.4000	(Abschiebungsfälle)
14.	07.10.1998	
	00 40 4000	(Strafnachrichtenaustausch, Exilpolitik)
15.	20.10.1998	Oberdiek an VG Sigmaringen - Ergänzung -
		(Abschiebungsfälle, Exilpolitik)
16.	22.10.1998	Rumpf an VG Stuttgart
		(MED-TV)
17.	22.12.1998	
		(Abschiebungsfälle)
18.	07.01.1999	AA an VG Freiburg
		(Fisleme)
19.	08.01.1999	AA an VG Stuttgart
		(MED-TV)
20.	12.01.1999	Rumpf an VG Berlin
		(Exilpolitik)
21.	15.01.1999	
		(Abschiebungsfälle)
22.	03.02.1999	
<i>L</i> _L.	00.02.1000	a. II, Colari dalig voli i taraon ili i allo iliani i tarante iliani allo i alle
23.	03.02.1999	a. i., an VG Sigmaringen
25.	05.02.1999	(Abschiebungsfälle)
24	12.02.1999	Rumpf an VG Ansbach
24.	12.02.1999	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
25	10 00 1000	(Wehrpflicht)
25.	18.02.1999	Rumpf an VG Ansbach
00	05 00 4000	(Exilpolitik)
26.	25.02.1999	AA, ad hoc-Bericht zur aktuellen Lageentwicklung in der Türkei
		nach Festnahme Öcalans

27.	04.03.1999	Rumpf an VG Sigmaringen (Abschiebungsfälle)
28.	22.04.1999	Kaya an VG Stuttgart
29.	29.04.1999	(Dorfschützer, Özel Tims) Oberdiek an VG Berlin (Rückkehrgefährdung nach der Verhaftung Öcalans)
30.	30.04.1999	a. i. an VG Aachen (Exilpolitik)
31.	30.04.1999	Graf, Türkei Lageanalyse - November 1998 bis April 1999
32.	27.07.1999	
33.	07.09.1999	AA, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
34.	27.09.1999	Rumpf an VG Freiburg (Fisleme)
35.	20.12.1999	Max-Planck-Institut an VG Kassel (Wehrpflicht)
36.	28.12.1999	Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern (Sippenhaft)
37.	28.02.2000	Kaya an VG Frankfurt/Oder (Exilpolitik)
38.	30.03.2000	Isernhinke, Bericht zur Reise in die Türkei vom 10 16.03.2000
39.	27.04.2000	Oberdiek an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
40.	29.04.2000	Kaya an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
41.	13.05.2000	Taylan an OVG Hamburg (Frauen, Existenzminimum)
42.	01.06.2000	Niedersächsischer Flüchtlingsrat (Pro-Asyl) an VG Oldenburg (Exilpolitik)
43.	19.06.2000	Rumpf an VG Darmstadt (Sicherheitslage nach der Festnahme Öcalans)
44.	22.06.2000	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
45.	01.08.2000	Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Aktivitäten des türkischen Geheimdienstes MIT in Deutschland
46.	29.09.2000	Kaya an VG Sigmaringen (Exilpolitik)
47.	23.11.2000	a. i. an VG Augsburg (Fisleme)
48.	30.11.2000	Auswärtiges Amt, ad hoc-Bericht zu aktuellen Abschiebungsfällen in die Türkei
49.	12.12.2000	Oberdiek an VG Sigmaringen (Dorfschützer, Öcalan)
50.	22.12.2000	Kaya an VG Sigmaringen (Dorfschützer)

51.	16.01.2001	•
52.	19.01.2001	(MED-TV jetzt Medya-TV, Exilpolitik) a. i., Willkürliche Inhaftierung/Unfaires Gerichtsverfah-
53.	23.01.2001	ren/Misshandlung Rumpf an VG Augsburg
54.	10.03.2001	(Dorfschützer, Wehrdienstentzug, inländische Fluchtalternative) Kaya an VG Sigmaringen
55.	05.05.2001	(Notstandsprovinzen, PKK, Rückkehrgefährdung, Öcalan) Kaya an VG Schleswig
56.	28.05.2001	(Exilpolitik) Oberdiek an VG Sigmaringen
57.	01.06.2001	(Exilpolitik) Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei im Mai 2001
57. 58.	06.07.2001	Rumpf an VG Gießen
59.	24.07.2001	(Wehrdienstentziehung, Ausbürgerung) Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
60.	30.08.2001	Rat der Europäischen Union (CIREA 45), Bericht über die Informationsreise in die Türkei vom 17. bis 23. März 2001
61.	20.09.2001	Kaya an VG Greifswald (Exilpolitik)
62.	20.03.2002	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs- relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
		(Anlage: Medizinische Versorgung psychisch kranker Menschen in der Türkei)
63.	15.07.2002	Rumpf an OVG Nordrhein-Westfalen
64.	16.07.2002	(Restriktionen bezüglich des Gebrauchs der kurdischen Sprache) Klinikum der Philipps-Universität Marburg an Bundesamt
65.	04.08.2002	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		(Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen muttersprachlichen Unterrichts in Schulen)
66.	22.08.2002	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge an OVG Schleswig-Holstein
67.	30.08.2002	(Frauenhäuser in der Türkei) Kaya an OVG Mecklenburg-Vorpommern
		(Unterschriftenaktion zur Einführung des kurdischen mutter- sprachlichen Unterrichts in Schulen)
68.	09.10.2002	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs- relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
69.	16.10.2002	Auswärtiges Amt an Hess. VGH (Notstandsrecht in der Türkei)
70.	16.06.2003	Deutscher Bundestag, Bericht über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe in den
71.	21.06.2003	Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003

72.	12.08.2003	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs- relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
73.	13.08.2003	Schweizerische Flüchtlingshilfe
74.	15.09.2003	(medizinische Versorgungslage in der Türkei) Kaya an VG Stuttgart
		(Exilpolitik)
75.	18.09.2003	Auswärtiges Amt an VG Bremen
		(Fahndung)
76.	06.01.2004	Auswärtiges Amt an VG Gießen
		(Grenzkontrollen, Fahndung)
77.	03.02.2004	Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen
		(Yeziden)
78.	08.02.2004	Kaya an VG Stuttgart
		(Medya-TV, Folter)
79.	05.03.2004	Kaya an VG Frankfurt/Oder
		(Sippenhaft)
80.	03.04.2004	Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Berlin
		(Menschenrechtslage)
81.	17.04.2004	Dr. Tellenbach an VG Stuttgart
		(Exilpolitik)
82.	02.05.2004	Kaya an VG Frankfurt/Oder
		(Grenzkontrollen, Fahndung)
83.	19.05.2004	Auswärtiges Amt; Lagebericht
84.	20.05.2004	Aydin an VG Greifswald
		(Exilpolitik)
85.	08.07.2004	Europäische Kommission an Europäischen Rat
		(Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt)
86.	24.08.2004	a. i. an VG Sigmaringen
		(Grenzkontrollen, Folter)
87.	25.10.2004	Kaya an OVG Münster
		(Menschenrechtslage, Folter, Sippenhaft)
88.	27.10.2004	Auswärtiges Amt an VG Sigmaringen
		(Befragung bei der Einreise, Sippenhaft)
89.	24.11.2004	Auswärtiges Amt
		(Sicherheitshinweise Türkei)
90.	24.11.2004	Auswärtiges Amt an OVG Münster
		(Menschenrechtslage)
91	01.12.2004	ai - journal
		(Erzeren, Ömer: Der lange Marsch)
92.	14.12.2004	Kaya an VG Wiesbaden
	4= 40 0004	(Exilpolitik)
93.	17.12.2004	a. i. an OVG Münster
0.4	40.04.000=	(Menschenrechtslage, Folter, Exilpolitik)
94	10.01.2005	a.i. an VG Sigmaringen
0.5	02.05.0005	((Befragung bei der Einreise, Sippenhaft)
95.	03.05.2005	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs-
		relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -

96.	18.05.2005	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur aktuellen Situation - Mai 2005
97.	01.07.2005	a. i. Länderkurzinfo Türkei, Juli 2005 (Menschenrechtslage, Folter)
98.	02.07.2005	· ·
99.	21.07.2005	
100.	08.08.2005	Kaya an VG Sigmaringen (Strafverfolgung, Grenzkontrolle, Folter)
101	20.09.2005	
102.	11.11.2005	,
103.		Auswärtiges Amt an Hess. VGH  (Einreisekontrolle, Personenstandsregister)
104.	10.12.2005	Kaya an Hess. VGH
105	23.02.2006	(Einreisekontrolle, Sippenhaft) Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Rückkehrgefährdung von PKK-Aktivisten/Sympathisanten
106.	25.04.2006	Kurzbericht des Schweizerischen Bundesamts für Migration (Dienstreise Türkei - Menschenrechtssituation)
107.	29.05.2006	Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, zur aktuellen Situation – Mai 2006
108.	30.05.2006	a. i. an VG Berlin (Sippenhaft, Behandlungsmöglichkeiten für PTBS)
109.	27.07.2006	Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungs- relevante Lage in der Türkei - Lagebericht -
110.	11.01.2007	<u> </u>
111.	01.10.2007	. •
112.	25.10.2007	

0)/0 11 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	11.1.1
OVG Nordrhein-Westfalen:	Urteil vom 25.01.2000 - 8 A 1292/96.A -
OVG Niedersachsen:	Urteil vom 30.08.2000 - 11 LB 1255/00 -
Hess. VGH:	Urteil vom 04.12.2000 - 12 UE 2931/99.A -
OVG Nordrhein-Westfalen:	Urteil vom 27.06.2002 - 8 A 4782/99 -
Hess. VGH:	Urteil vom 05.08.2002 - 12 UE 2982/00.A -
OVG Nordrhein-Westfalen:	Urteil vom 19.04.2005 - 8 A 273/04.A -
Hess. VGH:	Urteil vom 20.01.2005 - 12 UE 871/03.A -
Hess. VGH:	Urteil vom 02.03.2005 - 6 UE 972/03.A -
Hess. VGH:	Urteil vom 23.11.2005 - 12 UE 3141/03.A -
OVG Niedersachsen:	Urteil vom 18.07.2006 - 11 LB 264/05 -
OVG Nordrhein-Westfalen:	Urteil vom 27.03.2007 - 8 A 4728/05.A -

OVG Nordrhein-Westfalen: Hess. VGH:

Urteil vom 17.04.2007 - 8 A 2771/06.A - Urteil vom 17.12.2007 - 4 UE 570/05.A -.

# Entscheidungsgründe

Die Entscheidung erfolgt durch den Berichterstatter anstelle des Senats, da die Verfahrensbeteiligten dem zugestimmt haben (§ 87a, Abs. 2, 3 VwGO).

Mit Schriftsatz ihres Prozessbevollmächtigten vom 13. März 2006 haben die Kläger die Berufung auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung, dass sie die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 AsylVfG erfüllten, beschränkt; ihre Anerkennung als Asylberechtigte verfolgen sie nicht weiter.

Die durch Beschluss vom 10. Februar 2006 zugelassene und auch im Übrigen zulässige Berufung ist in dem noch streitgegenständlichen Umfang begründet, denn die Kläger haben einen Anspruch auf die genannte, von ihnen nunmehr allein noch begehrte Verpflichtung der Beklagten. In teilweiser Abänderung des im Tenor genannten Urteils des Verwaltungsgerichts Gießen ist daher der angegriffene Bescheid des Bundesamts in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang aufzuheben und die Beklagte ist zu der Feststellung zu verpflichten, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG bzw. des § 60 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 4 AsylVfG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.August 2007 (- Richtlinienumsetzungsgesetz -, BGBI I, S. 1970) ab dem 28. August 2007 geltenden Fassung in der Person der Kläger vorliegen.

Der Kläger zu 1. hat einen unmittelbaren Anspruch auf diese zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylVfG (in der ab dem 28.08.2007 geltenden Fassung, die er durch Art. 3 des oben bereits genannten Richtlinienumsetzungsgesetzes gefunden hat) führenden Feststellung. Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBI. 1953 II S. 559) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist, wo-

bei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Die Regelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (- Qualifikationsrichtlinie -, ABI. EU Nr. L 304 S. 12) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

Für den die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anstrebenden Ausländer gelten im Übrigen die für Asylbewerber von der bundesverfassungsgerichtlichen und bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten und nachfolgend wiedergegebenen Grundsätze auch weiterhin entsprechend, wenn nicht die Regelungen der Qualifikationsrichtlinie, speziell die in § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG für ergänzend anwendbar erklärten Bestimmungen entgegenstehen bzw. eine Modifizierung gebieten. Danach ist eine Bedrohung i.S.d. § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG anzunehmen, wenn dem Ausländer bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles eine Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, wobei die insoweit erforderliche Zukunftsprognose auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abgestellt und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein muss. Die Prüfung der beachtlichen Wahrscheinlichkeit erfordert eine qualifizierende Betrachtungsweise, die neben der Eintrittswahrscheinlichkeit auch die zeitliche Nähe des befürchteten Eingriffs berücksichtigt. Einem Ausländer, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann eine Rückkehr in seine Heimat dagegen nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung einer Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist. Die genannten Prognosemaßstäbe sind mit Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie vereinbar, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht ist, es

sei denn, stichhaltigre Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Als Verfolgter ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtsgerichts nur derjenige ausgereist, der auf der Flucht vor unmittelbar bevorstehender oder eingetretener politischer Verfolgung seinen Heimatstaat verlassen hat, also aus einer dadurch hervorgerufenen objektiv ausweglosen Lage geflohen ist (vgl. BVerfGE 80, 315 <344>). Die Ausreise muss jedenfalls unter Umständen geschehen, die bei objektiver Betrachtungsweise noch das äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck der erlittenen Verfolgung stattfindenden Flucht ergeben (BVerwG, Urteil vom 30. Oktober 1990, - 9 C 60.89 -, BVerwGE 87, 52). Daher kann allein schon bloßer Zeitablauf dazu führen, dass eine Ausreise den Charakter einer unter dem Druck einer früheren politischen Verfolgung stehenden Flucht verliert. Daraus folgt, dass ein Ausländer, dessen politische Verfolgung in der Vergangenheit ihr Ende gefunden hat, grundsätzlich nur dann als verfolgt ausgereist angesehen werden kann, wenn er seinen Heimatstaat in nahem zeitlichen Zusammenhang mit der Beendigung der Verfolgung verlässt. Der Ausländer ist aufgrund der ihm obliegenden prozessualen Mitwirkungspflicht gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Verfahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit einer Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 AufenthG ergeben. Eine solche kann schließlich nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Ausländer behaupteten individuellen Verfolgungsschicksals verschafft, wobei allerdings der sachtypische Beweisnotstand hinsichtlich der Vorgänge im Verfolgerstaat bei der Auswahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrags und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vergleiche zu diesen zum Anspruch auf Asylgewährung entwickelten allgemeinen Grundsätzen etwa Hess. VGH, Urteil vom 2. März 2005 - 6 UE 972/03.A - mit Nachweisen aus der Rechtsprechung).

Auf der Basis der dargestellten Grundsätze und unter Zugrundelegung des Vorbringens des Klägers zu 1. im Verfahren vor dem Bundesamt und im nachfolgenden gerichtlichen

Verfahren hat dieser einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG in seiner Person.

Der erkennende Senat geht davon aus, dass die Ausreise des Klägers nach dem zur Überzeugung des Senats feststehenden Sachverhalt unter Umständen erfolgt ist, die bei objektiver Betrachtung das äußere Erscheinungsbild einer unter dem Druck erlittener Verfolgung stattfindenden Flucht ergeben.

Der Kläger zu 1. ist nicht bereits wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit einer politischen Verfolgung ausgesetzt gewesen. Der Hess. VGH ist zwar in seiner Entscheidung vom 4. Dezember 2000 - 12 UE 968/99.A - noch davon ausgegangen, dass zum Zeitpunkt der Ausreise des Klägers Kurden in den Notstandsprovinzen der Türkei einer Gruppenverfolgung unterlagen, dass sie aber grundsätzlich in anderen Regionen verfolgungsfrei leben und dort auch das wirtschaftliche Existenzminimum erreichen konnten. Der Kläger hielt sich aber bereits seit 1990 außerhalb der ehemaligen Notstandsprovinz Provinz Varto, nämlich in Istanbul auf.

Eine politische Verfolgung liegt aber in der individuellen Situation des Klägers begründet. Der Kläger hat glaubhaft bekundet und durch die Vorlage verschiedener Dokumente auch nachgewiesen, dass er schon seit langem politisch aktiv ist. Dementsprechend ist auch das Verwaltungsgericht auf Grund der im Folgeantragsverfahren neu vorgelegten Unterlagen, die das Auswärtige Amt unter dem 3. Juli 2003 als echt bestätigt hat, zutreffend davon ausgegangen, dass der Kläger zu 1. wegen seiner Aktivitäten als Sympathisant der PKK insbesondere in den Jahren 1992 bis Anfang 1997 im April 1997 verhaftet worden ist und aufgrund einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung bis zum Januar 2001 im Gefängnis war. Nach seiner auf Bewährung erfolgten Freilassung wurde der Kläger durch verschiedene Organe des türkischen Staates weiterhin drangsaliert und bedrängt. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung am 28. August 2008 glaubhaft und detailreich bekundet, dass er in der Zeit bis zu seiner erneuten Festnahme im Mai 2001 unablässig unter Beobachtung gestanden habe und dass sein Haus observiert worden sei. Von der Mannschaft, die das Haus observiert habe, sei der Kläger auch angesprochen worden, ob er wieder zu seinen Freunden Kontakt habe. Eine andere Einheit habe den Kläger, wenn er auf der Straße oder in ein Geschäft gegangen sei, ständig verfolgt. Im Mai 2001 sei der

Kläger sodann abends zu Hause gegen 20 Uhr festgenommen worden und bei einer Antiterroreinheit beschimpft und geschlagen worden. Ihm sei vorgeworfen worden, Jugendliche in seinem Wohngebiet zu Aktionen aufgewiegelt zu haben; ihm seien Kontakte zur HADEP vorgeworfen worden. Der Kläger hat weiter nachvollziehbar und glaubhaft bekundet, dass er nach seiner Freilassung am nächsten Morgen nicht mehr nach Hause zurückgekehrt sei und auch keinerlei Kontakt zu seiner Frau aufgenommen habe, weil sein Haus beobachtet und das Telefon abgehört worden sei.

Dementsprechend hat die Klägerin zu 2. bereits bei ihrer Anhörung durch die Beklagte bekundet, ihr Mann sei vor drei bis vier Monaten festgenommen worden und sie wisse nicht, ob er inzwischen freigelassen worden sei.

Weiterhin hat der Kläger zu 1. glaubhaft dargelegt, dass er sich nach seiner Freilassung im Mai 2001 Tag und Nacht bei einem Verwandten seines Vaters im Stadtteil in Istanbul aufgehalten habe und bis zu seiner Ausreise nichts unternommen habe. Zur Ausreise habe er sich entschlossen, als er bemerkt habe, dass er sich nicht mehr frei bewegen könne und dass er nicht in der Lage sei, etwas zu unternehmen. Nachdem er erfahren habe, dass seine Familie das Land verlassen habe und sich die Zustände in der Türkei nicht gebessert hätten, habe er sich entschlossen ebenfalls zu fliehen. Angesichts der massiven Misshandlungen, die der Kläger insbesondere im Jahr 1997 erlitten hat und im Hinblick auf die bis zum Januar 2001 verbüßte Strafhaft erscheint die durch die ständige Observierung sowie die vorübergehende Festnahme und Misshandlung im Mai 2001 ausgelöst Furcht des Klägers vor weitergehender politischer Verfolgung durch Organe des türkischen Staates als nachvollziehbar und begründet. Dies gilt insbesondere auch deshalb, weil dem Kläger im Mai 2001 Kontakte zur HADEP vorgeworfen worden sind und weil der Kläger zu 1) vom Zeugen 7 gehört hatte, dass die diesen vernehmenden Beamten nach ihm, dem Kläger zu 1) gefragt hatten. Die Schilderungen des Klägers passen in das Bild, das von Gutachtern, Medienberichten und auch von den Lageberichten des Auswärtigen Amtes über den Umgang der türkischen Behörden, insbesondere der politischen Abteilung der Polizei und speziell auch in Großstädten wie Istanbul, mit Mitgliedern der HADEP in den Jahren 1998 bis 2000 gezeichnet wird. So führt der 12. Senat des Hess. VGH in seiner in

das Verfahren eingeführten Entscheidung vom 4. Dezember 2000 (Rn 56 des juris-Dokuments) in diesem Zusammenhang aus:

"Schon während des Aufenthalts von Öcalan in Rom im November 1998, nachdem er auf Druck der türkischen Regierung hin seinen bisherigen Aufenthaltsort in Syrien verlassen hatte, kam es zu verschiedenen Verhaftungswellen von etwa 3.000 Mitgliedern der HA-DEP, wobei zwei Personen im Polizeigewahrsam ums Leben kamen und Freigelassene von Folter berichteten; 200 Personen sollen sich Anfang Januar 1999 noch in Untersuchungshaft befunden haben (I 163). Nach der Verhaftung Öcalans am 16. Februar 1999 und seiner Verbringung in die Türkei (I 167) kam es erneut zu Massenverhaftungen (1.400 HADEP-Mitglieder, I 163). Büros von HADEP-Mitgliedern wurden ebenso wie diejenigen des Mesopotamischen Kulturvereins und anderer Vereinigungen durchsucht (I 164), und sowohl das Newroz-Fest am 21. März als auch die Parlamentswahlen am 18. April boten weitere Anlässe für verschiedene Aktionen seitens der Sicherheitskräfte, unter anderem als Reaktion auf das Bombenattentat auf das Einkaufszentrum "Blauer Basar" sowie weiterer Selbstmordattentate (I 164)...

Das OVG Nordrhein-Westfalen stellt in seiner mit Leitsätzen versehenen und gleichfalls in das vorliegende Verfahren eingeführten Grundsatzentscheidung vom 27. Juni 2002 - 8 A 4782/99.A - (S. 47 f. des amtlichen Entscheidungsabdrucks) unter Bezugnahme auf Auskünfte von Kaya und das Auswärtige Amt sowie ein Gutachten von Rumpf die Situation wie folgt dar:

"Das im Januar 1999 eingeleitete Verbotsverfahren gegen die pro-kurdische Partei HADEP ist nach wie vor nicht abgeschlossen; der von den türkischen Sicherheitskräften gegen diese Partei erhobene Vorwurf, sie habe Hungerstreiks als Sympathiekundgebungen für Öcalan organisiert und arbeite als ein Zweig der PKK zur Rekrutierung des PKK-Nachwuchses, besteht weiter und wird ergänzt durch den Vorwurf, die Partei organisiere nun die kurdische Sprachenkampagne als scheinbar friedliche Fortsetzung der PKK-Aktivitäten. Bei dem Vorgehen gegen Parteien und Organisationen vor allem in den städtischen Siedlungsgebieten in Ostanatolien und in der Westtürkei bedienen sich die Sicherheitskräfte teilweise anderer Methoden als im ländlich-dörflichen Bereich. An die Stelle der Razzien, von denen die gesamte Bevölkerung der Siedlung betroffen ist, und der Evakuierungen sowie der Versuche, Dorfschützer zu rekrutieren, tritt hier der Versuch, jede vermeintlich gegen den türkischen Staat gerichtete Propaganda durch gezielte Durchsuchungs- und Festnahmeaktionen zu vereiteln. ... Aktionen dieser Art richten sich entweder gegen Einzelpersonen, die einen Verdacht auf sich gezogen haben, etwa gegen politisch oder sonst exponierte Personen wie Funktionäre und Mitglieder pro-kurdischer Parteien oder Mitarbeiter von Menschenrechtsorganisationen, oder kollektiv gegen Gruppen von - insbesondere öffentlich, auf Demonstrationen auftretenden - Sympathisanten kurdischer Ideen oder linksextremer Anschauungen. In den Jahren seit 1998 und mit besonderem Nachdruck seit dem Teilrückzug der PKK sind insbesondere Funktionäre und Sympathisanten der HADEP in das Blickfeld der Sicherheitskräfte geraten, aber auch Anhänger linksextremer Parteien und Gruppierungen. So berichtete amnesty international im Frühjahr 1999 über eine Zunahme der Repressalien gegenüber tatsächlichen oder vermeintlichen Mitgliedern oder Sympathisanten kurdischer und prokurdischer Organisationen nach der Festnahme des PKK-Chefs Abdullah Öcalan in Italien. Nach diesem Bericht wurden bereits im November 1998 landesweit mehr als 3000 Mitglieder der HADEP - überwiegend, aber nicht ausschließlich kurzfristig - festgenommen, zahlreiche HADEP-Büros von der türkischen Polizei

durchsucht und Parteibüros bei Polizeiaktionen zerstört. Nach der Festnahme Öcalans am 15./16. Februar 1999 und seiner Inhaftierung in der Türkei kam es erneut zu einer Welle von Festnahmen im ganzen Land. Hauptsächlich davon betroffen waren Mitglieder und Anhänger der HADEP sowie verschiedener Gewerkschaften (Kesk, Egitem Sen) und Berufsverbände." ...

Auf S. 95 f der zitierten Entscheidung wird weiter ausgeführt:

"Zwar ist die Sicherheitslage auch im Westen der Türkei nicht befriedigend; es kam in der Vergangenheit und kommt in verringertem Umfang auch weiterhin zu ungeklärten Morden, zu Fällen von "Verschwindenlassen" und besonders in den Polizeiwachen der westlichen Großstädte in erheblichem Umfang zu Misshandlung und Folter. Es liegen jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vor, dass die Opfer - soweit es sich überhaupt um Kurden handelt - allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit betroffen sind. Vielmehr ergibt eine Auswertung des vorliegenden Erkenntnismaterials, dass derartige Taten zum einen schon nicht durchweg einen politischen Hintergrund haben und zum anderen, falls dies der Fall ist, an konkrete Besonderheiten der Opfer über ihre Volkszugehörigkeit hinaus anknüpfen. Besonders betroffen sind alle diejenigen, die zum politisch linken oder zum "kurdenfreundlichen" politischen Spektrum zählen - vor allem Funktionäre und Mitglieder der HADEP sowie Mitarbeiter der prokurdischen Medien. Dieser Personenkreis ist durch Festnahmen und Folter, Zensurmaßnahmen (Sendeverbote, Einziehung von Publikationen) stark gefährdet. Die HADEP gilt in den Augen der Sicherheitskräfte als verlängerter Arm der PKK; dementsprechend wird auch die von der HADEP unterstützte Kampagne zur Einführung des Kurdischen als Unterrichtssprache in Schule und Universität als Aktion der PKK angesehen."

Diese Einschätzung wird auch von Kaya in seiner Auskunft an das Verwaltungsgericht Berlin vom 10.9. 07 bestätigt, wonach Personen, die im Jahr 2001 wegen Aktivitäten, die sie für die HADEP entfaltet hätten oder die im Rahmen von Newroz-Aktionen von den Sicherheitskräften festgenommen worden seien, misshandelt und gefoltert worden seien und dass physischer und psychischer Druck auf sie ausgeübt worden sei, so wie es auch im Jahr 2000 und früher der Fall gewesen sei, wenngleich im Jahr 2001 nicht länger schwere Foltermaßnahmen wie "Palästinenserhaken". Elektroschocks, Schläge auf den nackten

Körper mit Metallstäben, barfuß auf Glut laufen lassen oder Ausreißen von Zehen- und Fingernägeln angewendet worden seien. Kaya bestätigt in der genannten Auskunft weiterhin, dass die türkischen Sicherheitsbehörden und Nachrichtendienste die HADEP und die als Nachfolger geltenden politischen Parteien als verlängerten Arm der PKK betrachten würden. Sie seien der Auffassung, dass Parteifunktionäre und aktive Mitglieder mit der PKK in Verbindung stünden und dass im Namen der PKK durchgeführte Aktionen in den Büros dieser Parteien organisiert würden. Aus diesem Grunde stünden die Büros dieser Parteien unter ständiger Beobachtung.

Danach ist davon auszugehen, dass der Kläger zu 1. sein Heimatland unter dem Druck drohender Verfolgung verlassen hat, also vorverfölgt ausgereist ist. Dieser Einschätzung steht nicht entgegen, dass für den Kläger zu 1. unter dem 11. September 2001 ein Nüfus ausgestellt worden ist. Denn der Kläger zu 1. hat insoweit erklärt, dass er diesen Ausweis nur mit Hilfe der Schlepper erhalten hat. Soweit das Verwaltungsgericht ausführt, diese Darstellung des Klägers zu 1. sei unglaubhaft, da sich der Bedienstete der Nüfusbeörde im Fall einer landesweiten Polizeisuche nach dem Kläger zu 1. selbst der Gefahr einer strafrechtlichen Inanspruchnahme ausgesetzt habe, wenn er gleichwohl einen Ausweis ausgestellt hätte, ist dieser Argumentation entgegenzuhalten, dass dann weltweit nie falsche Ausweispapiere bzw. richtige Ausweispapiere an unberechtigte Personen von den zuständigen Pass- oder Ausweisbehörden ausgestellt würden, und zwar auch nicht nach Zahlung eines Bestechungsgeldes.\Dementsprechend hat die sachverständige Zeugin Kausgeführt: "Beim Vorliegen eines Suchbefehls, d. h. einer Suche der Polizei geben die Nüfusbehörden im Regelfall keinen Nüfus aus. Dies gilt jedenfalls, wenn jemand als gesuchte Person eingetragen ist. Es kann aber auch anders sein. Es hängt immer vom Einzelfall ab. Wenn ein Gesuchter bei der Nüfusbehörde erscheint, hängt es von der Einstellung und Haltung des jeweiligen Beamten ab, ob er dies an die Polizei weitermeldet oder nicht. Nach der Rechtslage sollte es schon mitgeteilt werden." Im Hinblick auf diese Darlegungen der sachverständigen Zeugin erscheint die Erklärung des Klägers, er habe den Nüfus mit Hilfe von Schleppern erhalten, als glaubhaft. Der Senat ist daher insgesamt zu der Überzeugung gelangt, dass der Kläger zu 1. seine Heimat aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat.

Da der Kläger zu 1. vorverfolgt ausgereist ist, greift zu seinen Gunsten ein herabgestufter Prognosemaßstab ein, er muss vor erneuter Verfolgung "hinreichend sicher" sein (vgl. etwa BVerfG, 2. Juli 1980, BVerfGE 54, 341/360). Davon kann in Bezug auf den Kläger zu 1) zum Zeitpunkt des Ergehens der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG) indes nicht ausgegangen werden. Zu demselben Ergebnis gelangt man auch bei Anwendung des Art. 4 Abs. 4 der Qualitätsrichtlinie, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht ist, es sei denn, stichhaltigre Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Solche stichhaltigen Gründe, die entgegen dem in der Vorverfolgung liegenden ernsten Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht vor erneuter Verfolgung eine Rückausnahme gebieten würden, sind hier in Bezug auf den Kläger nicht erkennbar.

Nach der Rechtsprechung der für die Asylverfahren türkischer Asylbewerber zuständigen Senate des Hess. VGH (vgl. etwa Urteil des 6. Senats vom 2. März 2005 - 6 UE 972/03.A sowie Urteil des 4. Senats vom 17. Dezember 2007 - 4 UE 570/05.A -) muss ein als Asylbewerber identifizierter Rückkehrer bei der Einreise regelmäßig damit rechnen, dass er zunächst festgehalten und einer intensiven Überprüfung unterzogen wird. Dies gilt insbesondere, wenn gültige Reisedokumente nicht vorgewiesen werden können. In diesem Fall erfolgt regelmäßig eine genaue Personalienfeststellung (unter Umständen Kontaktaufnahme mit der Personenstandsbehörde und Abgleich mit dem Fahndungsregister) sowie eine Befragung nach Grund und Zeitpunkt der Ausreise aus der Türkei, Grund der Abschiebung, eventuellen Vorstrafen in Deutschland, Asylantragstellung und Kontakten zu illegalen türkischen Organisationen im In- und Ausland. Diese Einholung von Auskünften, während der der Rückkehrer meist in den Diensträumen der jeweiligen Polizeiwache festgehalten wird, konnte in der Vergangenheit bis zu mehreren Tagen dauern. In jüngster Zeit sind dem Auswärtigen Amt allerdings Fälle, in denen eine Befragung bei Rückkehr länger als mehrere Stunden dauerte, nicht mehr bekannt geworden (Auswärtiges Amt, Berichte über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007, S. 37). Da den türkischen Behörden bekannt ist, dass viele türkische Staatsbürger aus wirtschaftlichen Gründen mit dem Mittel der Asylantragstellung versuchen, in Deutschland ein Aufenthaltsrecht zu erlangen, werden Verfolgungsmaßnahmen nicht allein deshalb durchgeführt, weil der Betroffene in Deutschland einen Asylantrag gestellt hat (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27. Oktober 2007, S. 38). Besteht der Verdacht einer Straftat (z.B. Passvergehen, illegale Ausreise), werden strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet. Wehrdienstflüchtige haben damit zu rechnen, festgenommen, gemustert und ggf. einberufen zu werden und zwar unter Umständen nach Durchführung eines Strafverfahrens (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 27. Oktober 2007, S. 37).

Werden Rückkehrer aber wegen konkreter Anhaltspunkte für die Begehung von politischen Straftaten, insbesondere durch Unterstützung der PKK, an die politische Abteilung der Polizei überstellt, ist eine andere Beurteilung geboten. Dass eine derartige Überstellung an die zuständigen Sicherheitsbehörden erfolgt, bestätigt das Auswärtige Amt auch noch in seinem Lagebericht vom 19. Mai 2004 (S. 44). Mit der Überstellung an die politische Polizei war bislang die reale Gefahr von Misshandlung und Folter verbunden (Auswärtiges Amt an VG Wiesbaden vom 02. Februar 1993, S. 2 sowie Lageberichte vom 7. Dezember 1995, S. 10 und vom 7. September 1999). Eine solche Aussage lässt sich den aktuelleren Lageberichten in dieser Ausdrücklichkeit zwar nicht mehr entnehmen. Das Auswärtige Amt bezieht - soweit ersichtlich - erstmals in dem Lagebericht vom 19. Mai 2004 Stellung dazu, dass bei abgeschobenen Personen die Gefahr einer Misshandlung bei Rückkehr in die Türkei "nur aufgrund von vor Ausreise nach Deutschland zurückliegender wirklicher oder vermeintlicher Straftaten auch angesichts der durchgeführten Reformen und der Erfahrungen der letzten Jahre in diesem Bereich äußerst unwahrscheinlich ist". Misshandlung und Folter allein aufgrund der Tatsache, dass ein Asylantrag gestellt wurde, schließt das Auswärtige Amt sogar aus (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Türkei vom 25. Oktober 2007, S. 38). Die Frage, in welchen Fällen es zu Misshandlung und Folter im Gewahrsam der politischen Abteilung kommen kann, beantwortet das Auswärtige Amt in diesem Zusammenhang allerdings nicht. Auch wenn Folter und körperliche Misshandlung durch türkische Ermittlungsbehörden in den letzten Jahren zurückgegangen sind, so sind sie doch nicht außer Gebrauch geraten. Dies räumt sogar der Menschenrechtsausschuss des türkischen Parlaments ein, der zugleich auf die präventive Wirkung der Untersuchungen und Kontrollen, die die Mitglieder dieses Ausschusses in

Haftanstalten und Polizeidienststellen durchführen, hinweist (Deutscher Bundestag, Bericht vom 16. Juni 2003 über die Delegationsreise des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe in den Iran und die Türkei vom 10. bis 16. Mai 2003, S. 14 f.; Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 21. Juni 2003, S. 25). Dementsprechend geht auch aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25. Oktober 2007 noch hervor, dass es in der Türkei nach wie vor Fälle von Folter und Misshandlung gibt und es der Regierung bislang nicht gelungen ist, Folter und Misshandlung vollständig zu unterbinden (S. 29).

Der erkennende Senat hält die in einem neueren, ebenfalls in das vorliegende Verfahren eingeführten Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 17. April 2007 - 8 A 2771/06.A getroffenen Feststellungen, die ähnlich auch von anderen Obergerichten (s. etwa OVG Niedersachsen vom 18. Juli 2006 - 11 LB 264/05 -) und zuvor vom OVG Nordrhein-Westfalen selbst in der schon mehrfach zitierten Grundsatzentscheidung vom 19. April 2005 getroffen worden sind, für zutreffend. Danach kommt es in der Türkei trotz der umfassenden Reformbemühungen der letzten Jahre, insbesondere der "Null-Toleranz-Politik" gegenüber Folter, weiterhin zu Verfolgungsmaßnahmen asylerheblicher Art und Intensität, vor allem im Vorfeld offizieller strafrechtlicher Ermittlungen. Folter als Mittel zur Herbeiführung eines Geständnisses oder einer belastenden Aussage gegen Dritte wird allerdings seltener als früher und vorwiegend mit anderen, weniger leicht nachweisbaren Methoden praktiziert. Zur Anwendung kommen nunmehr überwiegend Methoden, die möglichst nicht körperlich nachweisbar sind, wie etwa Schlafentzug, Hinderung am Toilettengang, Verweigerung von Essen und Trinken sowie Demütigungen bis hin zu Todesdrohungen und Scheinhinrichtungen. Die Häufigkeit physischer Misshandlungen in förmlicher Polizeihaft nimmt ab; sie finden eher in Polizeiwagen und bei Durchsuchungen Anwendung. Die aktuellen Entwicklungen in der Türkei geben keinen Anlass, von dieser Bewertung abzurücken. Türkische Staatsangehörige, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, laufen auch nach aktueller Auskunftslage Gefahr, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen, wenn sie in die Türkei einreisen. Ziel strafrechtlicher Verfolgung sind insbesondere solche Personen, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten oder als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Die Gefahr, im Zusammen-

hang mit strafrechtlichen Ermittlungen Opfer von Folter zu werden, ist aufgrund der zahlreichen Gesetzesänderungen im Zuge der "Null-Toleranz-Politik" gegen Folter, insbesondere durch die Abschaffung der so genannten Incommunicado-Haft und die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen inhaftierter Personen auf etwaige Folterspuren, zwar deutlich gesunken, gleichwohl stellen Übergriffe dieser Art nach Auffassung aller Beobachter weiterhin ein von der Türkei nicht in befriedigender Weise bewältigtes Problem dar. Die Gefahr, im Justizvollzug Opfer von Misshandlungen durch Sicherheitskräfte zu werden, wird dagegen als eher unwahrscheinlich eingeschätzt, Misshandlungen außerhalb regulärer Haft finden aber nach wie vor statt. Seit dem erneuten Wiederaufflammen der bewaffneten Auseinandersetzungen in Südostanatolien und den der PKK zugerechneten Attentaten in Touristenzentren im Jahr 2006 ist sogar wieder ein Anstieg der Menschenrechtsverletzungen zu verzeichnen. Änderungen des Antiterrorgesetzes, die als Reaktion auf die aktuelle Entwicklung im Südosten der Türkei zu werten sind, geben in diesem Zusammenhang nach Auffassung der EG-Kommission Anlass zur Besorgnis, weil sie geeignet sind, die Bemühungen um die Bekämpfung von Folter und Misshandlung zu untergraben. Eine Hauptursache für das Fortbestehen von Folter und Misshandlung wird darin gesehen, dass die Strafverfolgung von Foltertätern immer noch unbefriedigend ist. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass der erforderliche Mentalitätswandel die meist kemalistisch-etatistisch orientierten Staatsanwaltschaften und Gerichte nach Einschätzung auch des Auswärtigen Amtes bisher noch nicht vollständig erfasst hat. Bemängelt wird ferner die unzureichende Unabhängigkeit der Justiz.

Speziell für den Kläger zu 1. als ehemaligen Mitarbeiter der DEHAP erlangen die nachfolgenden Feststellungen Bedeutung: Am 13. März 2003 wurde die HADEP nach über vierjähriger Verfahrensdauer mit der Begründung verboten, sie habe Verbindungen zur PKK/KADEK. Gegen zahlreiche führende Funktionäre der HADEP wurden Politikverbote verhängt. Dieser Ausgang des Verfahrens kam für die HADEP, deren drei Vorgängerparteien seit 1994 schon mit vergleichbaren Begründungen verboten worden waren und in deren Parteibüros Publikationen der PKK und ihrer Unterorganisatoren gefunden worden waren, nicht überraschend (s. OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 19. April 2005 - 8 A 273/04.A -, S. 67 f. des amtlichen Entscheidungsabdrucks). Zahlreiche Mitglieder der HADEP traten nach deren Verbot unmittelbar in die bereits 1999 vorsorglich gegründete

DEHAP über. Kurz darauf wurden mit unterschiedlichen Begründungen auch Verbotsverfahren gegen die DEHAP eingeleitet. Bevor das Verfassungsgericht eine Entscheidung herbeiführte, löste sich die DEHAP am 19. November 2005 selbst auf. Sie beschloss der heute im türkischen Parlament vertretenen - DTP beizutreten, die Büros der DEHAP wurden der DTP überlassen. Mit diesem Schritt kam die DEHAP einem Verbot zuvor. Aber auch die Nachfolgepartei DTP wird von den Sicherheitskräften als "verlängerter Arm" der PKK betrachtet (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei, Zur aktuellen Situation, Oktober 2007). Inzwischen ist auch gegen die DTP vom türkischen Generalstaatsanwalt ein Verbotsverfahren eingeleitet mit der Begründung, die DTP sei "zum Mittelpunkt von Aktivitäten gegen die unteilbare Einheit des Staats mit seinem Land und seiner Nation" geworden.

Auf der Grundlage der dargestellten Feststellungen ist davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei dort nicht hinreichend sicher vor erneuter politischer Verfolgung wäre. Aufgrund seiner strafgerichtlichen Verurteilung im Jahr 1997 kann davon ausgegangen werden, dass der Kläger den Sicherheitskräften der politischen Abteilung der Polizei in Istanbul als des Separatismus verdächtige Person bekannt ist. Weiterhin ist nicht mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, dass wegen der über den Kläger bei der Antiterrorabteilung gesammelten Informationen auch bekannt ist, dass der Kläger zu 1. in den Verdacht geraten ist, eine Gaspistole in der Form eines Stiftes besessen und weitergegeben zu haben. Der Zeuge hat zwar im Rahmen seiner Vernehmung am 28. August 2008 dargelegt, dass er trotz schwerer Folterung keine den Kläger zu 1. belastenden Aussagen gemacht, sondern lediglich eingeräumt habe, dass er den Kläger zu 1. kenne, und dass er durch ihn zur PKK gekommen sei. Dies ändert jedoch nichts daran, dass in dem Urteil der 1. Kammer des Staatssicherheitsgerichtes Istanbul vom 17. Dezember 2002 ausgeführt wird, dass der Zeuge unter anderem erklärt habe, vom Kläger zu 1. eine Gaspistole in der Form eines Stiftes erhalten zu haben, dass er aber bei seiner Verteidigung vor Gericht gesagt habe, er habe keine (entsprechende) Aussage bei der Polizei gemacht, er habe Papiere unterschreiben müssen, die ihm nicht vorgelesen worden seien. Dieses Urteil ist durch das Urteil der 9. Strafkammer des Kassationsgerichtshofes vom 31. Oktober 2003 bezüglich des Zeugen bestätigt worden. Im Hinblick darauf, dass gegen die Echtheit der vom Kläger zu 1. in Kopie zu den Akten gereichten Urteile vom 17. Dezember 2002 bzw. 31. Oktober 2003 keine Bedenken mehr bestehen und auch von der Beklagten trotz ausdrücklichen Hinweises des Gerichtes vom 17. Februar 2005 nicht geltend gemacht worden sind, kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die polizeilich protokollierte Anschuldigung des Besitzes und der Weitergabe einer sogenannten Stiftpistole durch den Kläger zu 1. bei seiner Einreise in die Türkei nicht auch den seine Einreise kontrollierenden türkischen Sicherheitskräfte bekannt wird und der Kläger an die politische Abteilung der Polizei in Istanbul überstellt wird, damit er zu diesen Anschuldigungen befragt werden kann. Der Umstand, dass der Zeuge bereits am 30. Dezember 1999 aus der Haft entlassen worden ist, steht dieser

Einschätzung nicht entgegen. Möglicherweise beruhte die Entlassung des Zeugen aus der Haft darauf, dass die ihn belastenden Aussagen sehr widersprüchlich waren und er auch mit einem in der Akte erwähnten . verwechselt worden ist. Entscheidend für die Einschätzung, dass die türkischen Behörden trotz der Ausreise des Zeugen in die Bundesrepublik Interesse an dessen Strafverfolgung haben, ist der Umstand, dass auch noch mehrere Jahre nach dessen Haftentlassung und Ausreise die Urteile vom 17. Dezember 2002 und vom 31. Oktober 2003 gegen ihn ergangen sind. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass die türkischen Behörden auch ein Interesse an der Strafverfolgung des Klägers zu 1. haben und ihn zu den o. g. Anschuldigungen befragen werden. Dass bei dieser Befragung die oben genannten "subtileren Methoden" der Folter wie etwa Schlafentzug, Hinderung am Toilettengang, Verweigerung von Essen und Trinken sowie Demütigungen bis hin zu Todesdrohungen (s. zum ganzen auch den Kurzbericht des Schweizerischen Bundesamts für Migration über eine Dienstreise in die Türkei vom 25. April 2006. Glnr. 3.1 Menschenrechtssituation) gegenüber dem Kläger angewandt werden, kann nach obigen Feststellungen jedenfalls nicht mit der erforderlichen hinreichenden Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die zur Anerkennung des Klägers zu 1. führenden Gründe konnte dieser erst nach der rechtskräftigen Ablehnung seines Asylantrages durch Urteil vom 25. September 2002, nämlich im März 2003, durch Vorlage der Anklageschrift Nr. 1997/799, des Urteils Nr. 997/88 des 3. Staatssicherheitsgerichtes Istanbul sowie später durch die Vorlage der Urteile der 1. Kammer des Staatssicherheitsgerichtes Istanbul vom 17. Dezember 2002 sowie der 9. Strafkammer des Kassationsgerichtshofes vom 31. Oktober 2003 glaubhaft machen. Es handelt sich jedoch ausnahmslos um Vorgänge, die der Kläger zu 1. nicht nach der un-

anfechtbaren Ablehnung seines früheren Asylantrages selbst geschaffen hat, so dass die Regelung des § 28 Abs. 2 AsylVfG seiner Anerkennung nicht entgegensteht.

Im Hinblick darauf, dass dem Kläger zu 1. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zusteht, ist gemäß § 26 AsylVfG auch der Klägerin zu 2., die bereits in der Türkei mit dem Kläger zu 1. verheiratet war, sowie den Klägern zu 3. bis 6. als Kindern des Klägers zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Abschiebungsandrohung ist aufzuheben, weil sie in der geänderten, ab dem 28. August 2007 geltenden Fassung des § 34 Abs. 1 AsylVfG keine Rechtsgrundlage findet, da die Kläger - wie oben dargelegt - einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft haben. Die Änderung des § 34 Abs. 1 AsylVfG erfolgte im Hinblick darauf, dass nach der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention ein anerkannter Flüchtling grundsätzlich nicht ausreisepflichtig ist. Im Einklang mit der Qualifikationsrichtlinie und der Genfer Konvention ist eine Abschiebungsanordnung nach Abs. 1 nur zu erlassen, wenn die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt worden ist. (vgl. BT-Drucks. 16/5065 [426]).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO; die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11 Satz 1, 711 Satz 1 ZPO, 167 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 132 Abs. 2 VwGO).